

Kapitel 1

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu der ärztlichen Untersuchung bei Musterung und Dienst Eintritt von Wehrpflichtigen, Annahme und Einstellung von freiwilligen Bewerbern und Bewerberinnen sowie bei der Entlassung von Soldatinnen und Soldaten.

I. Allgemeines

a) Begriffsdefinition Grunduntersuchung

- 101.** Ärztliche Begutachtungen, die nach Maßgabe dieser Dienstvorschrift mit dem Ziel durchgeführt werden, Feststellungen zur
- Wehrdienstfähigkeit (Wehrpflichtgesetz – WPfIG),
 - Dienstfähigkeit bzw. gesundheitlichen Eignung (Soldatengesetz – SG) zu treffen, werden als Grunduntersuchungen bezeichnet.

Grunduntersuchungen werden demnach vorgenommen:

- im Musterungsverfahren (Erstuntersuchung, erneute Untersuchung),
- bei Prüfung der Verfügbarkeit (Überprüfungsuntersuchung Ersatzreservist, Reservist / Reservistin, Dienstleistungspflichtige/Dienstleistungspflichtiger),
- im Annahmeverfahren (Erstuntersuchung, erneute Untersuchung),
- bei Dienst Eintritt (truppenärztliche Einstellungsuntersuchung)
- bei Statuswechsel nach Soldatenlaufbahnverordnung
- bei Entlassung aus dem Dienst (truppenärztliche Entlassungsuntersuchung).

b) Ausgestaltung der Grunduntersuchung

- 102.** Die Grunduntersuchung entspricht inhaltlich einer Reihenuntersuchung, bei der vorgegebene diagnostische Untersuchungsschritte – möglichst in einer bestimmten Reihenfolge – einzuhalten sind. Die einzuhaltenden Untersuchungsschritte ergeben sich aus Kapitel 2 dieser Dienstvorschrift sowie aus Struktur und Umfang der zur Dokumentation verwendeten Vordrucke (San/Bw/0102 „Untersuchungsbogen“ Teil A,-B,-C; Bw-2069-„Militärärztlicher Befragungsbogen“, Bw-2070-„Militärärztlicher Untersuchungsbogen“).

Werden alle insoweit angewiesenen Untersuchungsschritte durchgeführt, liegt eine *Grunduntersuchung mit vollständigem Untersuchungsgang* vor.

- 103.** Unter der Voraussetzung, dass die letzte Grunduntersuchung mit vollständigem Untersuchungsgang innerhalb der letzten 13 - 24 Monate vorgenommen wurde, kann die aktuell durchzuführende Grunduntersuchung verkürzt, d.h. auf folgende unverzichtbare Untersuchungsschritte begrenzt werden:

- Erhebung der Zwischenanamnese,
- Urinscreening,
- Prüfung der Sehschärfe s.c. und erforderlichenfalls c.c.,
- Audiometrie,
- Auskultation des Herzens,
- Messung von Puls und Blutdruck in Ruhe und nach Belastung (s. Nr. 229),
- Auskultation der Lunge,
- Hodenpalpation,
- Abklärung der medizinischen Sachverhalte, die Anlass zur Durchführung der Grunduntersuchung gaben.

Über die Ausweitung dieser *umfangsbegrenzten Grunduntersuchung*, d.h. über die Durchführung weiterer Untersuchungsschritte bis hin zur vollständigen Grunduntersuchung, entscheidet die Ärztin/der Arzt der Bundeswehr im Rahmen seines ärztlichen Ermessens nach Lage des Einzelfalles.

104. Erfolgte die letzte vollständige Grunduntersuchung innerhalb der letzten 12 Monate, kann die aktuelle Untersuchung auf eine Befragung (San/Bw/0102 Teil A für Musterungs- und Annahmearzte; Bw-2069-„Militärärztlicher Befragungsbogen“) begrenzt werden.
Ergibt sich aus der Befragung/dem Anlass der Untersuchung (u.a. WDB-Antrag bei Entlassungsuntersuchungen), dass ggf. Gesundheitsziffern neu zu vergeben/bestehende Gesundheitsziffern zu ändern sind, ist eine weitere diagnostische Abklärung durch umfangsbegrenzte Grunduntersuchung und/oder fachärztliche Zusatzbefundung durchzuführen.

105. Anamneseerhebung und körperliche Untersuchung während der Grunduntersuchung sind mit dem erforderlichen Takt und der gebotenen Sorgfalt durchzuführen; bei der gutachterlichen Beurteilung ist die notwendige Objektivität zu wahren.

106. Die Anwesenheit von Personen, die nicht in die ärztliche Untersuchung eingebunden sind, ist grundsätzlich nicht zulässig.

107 Für das abschließende Untersuchungsergebnis – einschließlich der Festlegung von Gesundheitsziffern – ist der/die zuständige Arzt/Ärztin (Musterungs-, Annahme-, Truppenarzt/-ärztin) voll verantwortlich. Die Fachaufsicht bleibt davon unberührt.

c) Duldungspflicht von Untersuchungsmaßnahmen bei Wehrpflichtigen (§ 17 Abs. 6 WPflG) und Soldatinnen/Soldaten gemäß §17 Abs. 4 SG

108. Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sein können, sowie Operationen – auch dann, wenn sie nicht einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten – dürfen **nicht** ohne Zustimmung der / des Betroffenen vorgenommen werden.

Untersuchungen, die nur mit Zustimmung der untersuchten Person vorgenommen werden dürfen sind u.a.:

- Punktionen von Knochenmark oder Körperhöhlen,
- invasive Eingriffe,
- Endoskopien,
- Biopsien,
- Isotopendiagnostik,
- Kontrastmitteldarstellungen,
- inhalative Provokationstests.

Zumutbar sind ärztliche Untersuchungsmethoden, die bei Durchführung durch fachkundige Ärzte nicht mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit

- eine Verschlimmerung bestehender Erkrankungen,
- erhebliche Schmerzen oder
- ein ernsthaftes gesundheitliches Risiko

für die untersuchte Person bedeuten.

d) Vergabe von Gesundheitsziffern

109. Die bei Grunduntersuchungen erhobenen medizinischen Befunde sind nach Maßgabe der Anlagen 3.1 bzw. 3.2 mit Gesundheitsziffern zu bewerten.

Die **Anlage 3.1** ist anzuwenden bei:

- musterungsärztlichen Grunduntersuchungen von ungedienten Wehrpflichtigen im Wehrersatzwesen (WE) sowie
- der truppenärztlichen Einstellungsuntersuchung von GWDI/FWDI zu Beginn des Grundwehrdienstes/des ersten Abschnittes eines abschnittsweise geleisteten Grundwehrdienstes.

Die **Anlage 3.2** hat Gültigkeit:

- im WE bei musterungsärztlichen Grunduntersuchungen von Reservistinnen/Reservisten und Dienstleistungspflichtigen /-willigen,
- in der Nachwuchsgewinnungsorganisation (NwG) bei annahmearztlichen Grunduntersuchungen von Freiwilligenbewerberinnen und -bewerbern,
- im Sanitätsdienst (SanDst) bei truppenärztlichen Einstellungsuntersuchungen nach Diensteintritt
 - von angenommenen Freiwilligenbewerberinnen / -bewerbern
 - von Reservistinnen / Reservisten, die zu einer Wehrübung, Übung, besonderen Auslandsverwendung, Hilfeleistung im Innern einberufen bzw. herangezogen wurden.

e) Überweisung, Befundanforderung

- 110.** Kann eine gesundheitliche Veränderung nicht zweifelsfrei einer Gesundheitsziffer der Anlagen 3.1 bzw. 3.2 zugeordnet werden, so ist – insbesondere wenn die Veränderung für das Begutachtungsergebnis entscheidungserheblich sein kann – eine entsprechende fachärztliche Zusatzuntersuchung und /oder eine Anforderung bereits vorliegender Befunde bei externen medizinischen Einrichtungen (u.a. Arztpraxis, Zahnarztpraxis, Krankenhaus) mit folgenden Vordrucken zu veranlassen:
- San/Bw/0117 (Bw-2662-...) Überweisungsschein zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit
nur im WE für Überweisungen und Befundanforderungen
 - San/Bw/0119 (Bw-2794-...) Zahnarztüberweisung
nur im WE für Befundanforderungen, im Ausnahmefall auch für Überweisungen
 - San/Bw/0217 (Bw-2535-...) Überweisungsschein für ärztliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr
SanDst, NwG für Überweisungen und Befundanforderungen
 - San/Bw/0219 (Bw-2112-...) Zahnarztüberweisung
SanDst, NwG vor allem für Befundanforderungen, ggf auch für Zahnarzt-Überweisungen
 - San/Bw/0218 (Bw-2218-...) Kostenübernahmeerklärung
WE, SanDst und in der NwG für die Inanspruchnahme von externen medizinischen Einrichtungen, die nicht an der vertrags-(zahn-) ärztlichen Versorgung teilnehmen, im Rahmen von Befundanforderungen und Überweisungen (Ausnahmefall)
 - San/Bw/0205 (Bw-2101-...) Arztüberweisung
WE, SanDst und in der NwG für die Überweisung an (Fach-) Ärzte des SanDst.
 - San/Bw/0206 (Bw-2686-...) Krankenhauseinweisung
WE¹, SanD und in der NwG für stationäre Untersuchungen in einem Bundeswehrkrankenhaus
- 111.** Bei Befundanforderungen ist die „Einverständniserklärung“ (San/Bw/0226, San/Bw/0120, Bw-2254) der untersuchten Person beizufügen. Verweigert die untersuchte Person ihr Einverständnis, ist sie zu einer fachärztlichen Untersuchung der abklärungsbedürftigen Befunde zu überweisen.

f) Dokumentation bei Grunduntersuchungen

- 112.** Die ärztlichen Feststellungen, die bei einer Grunduntersuchung getroffen werden (medizinische Befunde, Gesundheitsziffern und Signierziffer) sind auf folgenden Vordrucken zu dokumentieren:
- San/Bw/0103 „G-Karte“ für Dienststellen des WE, der NwG und für den SanDst,
 - San/Bw/0102 „Gesundheitliche Vorgeschichte, Untersuchungsbogen“ für WE und NwG,
 - Bw-2069 „Militärärztlicher Befragungsbogen“ und Bw-2070 „Militärärztlicher Untersuchungsbogen“ für SanDst.
- Untersuchungs-/Begutachtungsergebnis und Verwendungsfähigkeit sind auf folgenden Vordrucken festzuhalten:
- San/Bw/0111 „Ärztliche Entscheidung/Verwendungsausweis“ für WE und NwG,
 - Belegart 90/5 „Ärztliche Mitteilung für Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung“ (Bw-3454) für NwG und SanDst.

g) Statistische Auswertung in Dienststellen des WE und der NwG

- 113.** Die statistische Erfassung bei Grunduntersuchungen, die im Kreiswehrrersatzamt (KWEA) und in den Dienststellen der NwG durchgeführt werden, erfolgt auf den Vordrucken San/Bw/0015 und San/Bw/0016 „Statistische Übersicht über Tauglichkeitsuntersuchungen“.

h) Entscheidung nach Aktenlage an Stelle einer Grunduntersuchung

- 114.** Soweit zulässig (z.B. im Rahmen der Musterungsvorbereitung) und nach Lage des Einzelfalles ärztlich vertretbar, kann in den Dienststellen des WE und der NwG die Grunduntersuchung durch eine Entscheidung nach Aktenlage ersetzt werden.

¹ Die stationäre Untersuchung eines Wehrpflichtigen setzt dessen schriftliche Einwilligung voraus; zudem ist die Zustimmung der zuständigen Wehrbereichsverwaltung erforderlich

i) Ärztliche (anamnestische) Befragung an Stelle einer Grunduntersuchung

- 115.** Liegt die letzte Grunduntersuchung mit vollständigem Untersuchungsgang weniger als 12 Monate zurück, kann die aktuelle Grunduntersuchung durch eine ärztliche Befragung ersetzt werden. Kann nach den Befragungsergebnissen eine Änderung des Gesundheitszustandes im Vergleich zu früher dokumentierten (aktenkundigen) ärztlichen Feststellungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine Grunduntersuchung, ggf. umfangsbegrenzt (Nr. 103), vorzunehmen.

Auch bei Dienst Eintritt von Reservistinnen und Reservisten kann unter der in Absatz 1 genannten Voraussetzung die Grunduntersuchung (truppenärztliche Einstellungsuntersuchung) durch eine ärztliche Befragung ersetzt werden.

j) Dokumentation bei der ärztlichen Befragung

- 116.** Die Ergebnisse der ärztlichen Befragung sind auf folgenden Vordrucken festzuhalten:
- San/Bw/0102 – Teil „Gesundheitliche Vorgeschichte“ für WE und NwG,
 - Bw-2069 „Militärärztlicher Befragungsbogen“ für SanDst.
 - Vordruck San/Bw/0121 – Teil A „Erklärung an Stelle einer Grunduntersuchung“ bei Dienst Eintritt von Reservistinnen und Reservisten (siehe Nr. 147).

k) Ärztliche Schweigepflicht, Datenschutz

- 117.** Die Pflicht zur Wahrung von fremden Geheimnissen, die dem Arzt und/oder seinem Assistenzpersonal in Ausübung der ärztlichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind (ärztliche Schweigepflicht), ist zu beachten. Das bei den Grunduntersuchungen eingesetzte Assistenzpersonal ist über die Pflicht zur Geheimniswahrung aktenkundig zu belehren. Die Belehrung ist in Abständen von 12 Monaten vom jeweiligen Fachvorgesetzten zu wiederholen. Gleichzeitig ist dieser Personenkreis gemäß Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

l) Medizinisches Assistenzpersonal

- 118.** Soweit keine andere Regelung von vorgesetzten Personen / Stellen getroffen wurde, übernimmt das medizinische Assistenzpersonal bei Grunduntersuchungen u.a. folgende Tätigkeiten:
- Bereitstellung und Überprüfung des Untersuchungsgerätes,
 - Vorbereitung der Gesundheitsunterlagen für die ärztliche Untersuchung,
 - Überprüfung bereits vorhandener Gesundheitsunterlagen auf Vollständigkeit,
 - Eintragung von ärztlichen Befunden und Gesundheitsziffern nach ärztlichem Diktat,
 - Dokumentation der Verwendungsausschlüsse,
 - Vorbereitung von Vordrucken (z.B. Befundanforderung, Facharztüberweisung, Einverständniserklärung),
 - Terminvereinbarungen für Facharztuntersuchungen,
 - Terminüberwachung der Befundeingänge,
 - Untersuchung der Sinnesorgane (soweit von Ärztin/Arzt delegiert),
 - Erhebung der Körpermaße,
 - Laboruntersuchungen,
 - Blutdruck- und Pulsmessung im Kreislaufbelastungstest (soweit von Ärztin / Arzt delegiert),
 - nach Untersuchungsabschluss Weiterleitung der Unterlagen,
 - Archivierung der G-Unterlagen.

Das Assistenzpersonal steht bei seiner Aufgabenwahrnehmung unter ärztlicher Aufsicht.

II. Musterungs- und Prüfungsuntersuchung von Wehrpflichtigen

a) Grundlagen, Rahmenbedingungen

- 119.** Jeder Wehrpflichtige ist nach Maßgabe des WPfIG verpflichtet, sich auf seine geistige und körperliche Tauglichkeit für den Wehrdienst eingehend ärztlich untersuchen zu lassen. Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig, duldungspflichtig und im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchführbar sind.
- 120.** Mit der Durchführung von Musterungs- und Prüfungsuntersuchungen sind die Gutachterbereiche Ärztlicher Dienst (GbÄD) der KWEA betraut. Die hauptamtlichen Ärztinnen und Ärzte der GbÄD führen die Grunduntersuchungen grundsätzlich im Ein-Arzt-System, d.h. ohne Beteiligung einer zweiten Ärztin / eines zweiten Arztes durch.
Besteht auf Grund unzureichender wehrmedizinischer Kenntnisse (z.B. bei neu eingestellten Ärztinnen und Ärzten oder bei ärztlichen Vertretungskräften) Anlass, in die Grunduntersuchung eines Wehrpflichtigen eine wehrmedizinisch erfahrene Ärztin /einen wehrmedizinisch erfahrenen Arzt einzubinden, verfügt die zuständige Wehrbereichsverwaltung (Dezernat II 2) die arbeitsteilige Durchführung der Grunduntersuchungen (Zwei-Arzt-System). Soweit die Wehrbereichsverwaltung hierbei keine abweichenden Festlegungen trifft, richtet sich die Aufteilung der einzelnen Untersuchungsschritte nach Nr. 124.
- 121.** Die von einer Ärztin/einem Arzt innerhalb eines Jahres zu erbringende Untersuchungsquote wird durch gesonderten Organisationserlass bestimmt.
- 122.** Die Vergabe von Gesundheitsziffern erfolgt bei der Musterungs- und Prüfungsuntersuchung von ungedienten Wehrpflichtigen nach Anlage 3.1.

b) Durchführungshinweise

- 123.** Die musterungsärztliche Erstuntersuchung entfällt, sofern der Wehrpflichtige vor seinem Musterungstermin auf Grund einer nachgewiesenen Wehrdienstunfähigkeit von der Pflicht zur Vorstellung bei der Musterung befreit wurde. Ob Wehrdienstunfähigkeit vorliegt, hat der Gutachterbereich Ärztlicher Dienst (GbÄD) des Kreiswehrratsamtes anhand eingereichter/beigezogener ärztlicher Dokumente (Befundberichte, Atteste u.ä) zu prüfen.
- 124.** Weigert sich ein Wehrpflichtiger, sich der musterungsärztlichen Untersuchung ganz oder teilweise zu unterziehen, haben die die Untersuchung abschließenden Ärztinnen/Ärzte das Verhalten des Wehrpflichtigen Probanden in der gesundheitlichen Vorgeschichte (San/Bw/0102) zu dokumentieren. Die Beurteilung des Wehrpflichtigen muss aufgrund des Augenscheins (körperliche/geistige Verfassung usw.) und der vorliegenden Akten (persönlicher, schulischer und beruflicher Werdegang) durchgeführt werden. Das Ergebnis wird in die Gesundheitsunterlagen (G-Karte, San/Bw/0102, San/Bw/0111) eingetragen.

Die Formulierung lautet: „**Der Wehrpflichtige verweigert die ärztliche Untersuchung.**“ Dieser Passus wird je nach Ergebnis wie folgt ergänzt: „**Er erscheint**

- **wehrdienstfähig und voll verwendungsfähig,**
- **wehrdienstfähig und verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten,**
- **vorübergehend nicht wehrdienstfähig,**
- **nicht wehrdienstfähig.**

Der Wehrpflichtige hat es unter diesen Umständen selbst zu vertreten, wenn diese Verfahrensweise zu einer nicht zutreffenden Tauglichkeitsbeurteilung führen sollte.

125. Wird ein **bereits gemusterter** Wehrpflichtiger, der sich um Einstellung als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat beworben hat, auf Grund des Ergebnisses der ärztlichen Annahmeuntersuchung abgelehnt, ist vom GbÄD des zuständigen Kreiswehersatzamtes (KWEA) durch Überprüfungsuntersuchung oder nach Aktenlage zu prüfen, ob die annahmeärztlichen Feststellungen Auswirkung auf das Musterungsergebnis (Tauglichkeitsgrad und Verwendungsfähigkeit) haben.
Bei abgelehnten **ungemusterten** Wehrpflichtigen ist stets eine vollständige Musterungsuntersuchung durchzuführen (Erstuntersuchung gem. Nr. 101. im Musterungsverfahren).

126. Bei der Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchungen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu beachten.

Wird die Grunduntersuchung im Zwei-Arzt-System (Team² A und B) durchgeführt, führt das Team A folgende Untersuchungsschritte aus: Erheben der gesundheitlichen Vorgeschichte (Anamnese), Untersuchung von Sinnesorganen, Mundhöhle, Kiefer, Gebiss, Haut und sichtbaren Schleimhäuten, Kopf, Hals, Geschlechtsorganen, Extremitäten, Wirbelsäule und Zentralnervensystem. Die Befunde sind zu dokumentieren und die entsprechenden Gesundheitsziffern zu vergeben.

Team B hat die Aufgabe, Brustorgane, Herz-Kreislaufsystem und Bauchorgane zu untersuchen; es übernimmt die bereits in der vorangehenden Untersuchung eingetragenen Gesundheitsziffern.

Jedes Team ist für die korrekte Beurteilung und Dokumentation der von ihm festgestellten Gesundheitsstörungen und Gesundheitsziffern verantwortlich.

Nach Abklärung des Gesundheitszustandes prüft die Ärztin / der Arzt des Teams B alle eingetragenen Gesundheitsziffern auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit, stellt das Begutachtungsergebnis fest und schlägt der Leiterin / dem Leiter des Kreiswehersatzamtes oder der von der Leitung beauftragten Person den Tauglichkeitsgrad, bei Wehrdienstfähigkeit auch den Verwendungsgrad gemäß § 8a Abs. 2 WPflG, vor. Die Signierung in den G-Unterlagen erfolgt gemäß Bw-Schlüssel 3211.

127. Nach Beendigung des Untersuchungsganges werden in einem ärztlichen **Abschlussgespräch** die wesentlichen Befunde in ihrer Auswirkung auf den Tauglichkeitsgrad und die Verwendungsfähigkeit dargestellt, ggf. ergänzt um Empfehlungen für eine weitergehende Untersuchung bzw. Behandlung.

Zudem wird eine schriftliche Mitteilung ausgehändigt / übersandt, wenn

- eine ärztliche/zahnärztliche Behandlung erforderlich erscheint (Anlage 6/1),
- eine Zurückstellung vom Wehrdienst wegen begonnener/geplanter systematischer parodontologischer, funktionstherapeutischer bzw. zahnprothetischer Behandlung erfolgen muss (Anlage 6/2),
- ein krankheitswertiger Befund vorliegt, der erst anlässlich einer Facharztuntersuchung festgestellt worden ist (Anlage 6/3).

Eine Durchschrift dieser Mitteilung wird zu den Gesundheitsunterlagen genommen.

c) Begutachtungsergebnis, Verwendungs Ausschlüsse

128. Das Begutachtungsergebnis richtet sich vor allem nach der Gesundheitsziffer mit der höchsten Gradation.

Es lautet bei ungedienten Wehrpflichtigen, die

- wenigstens eine Gesundheitsziffer der Gradation VI aufweisen: „nicht wehrdienstfähig“ (Signierziffer 5),
- wenigstens eine Gesundheitsziffer der Gradation V, jedoch keine Gesundheitsziffer der Gradation VI aufweisen: „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ (Signierziffer 4),
- keine Gesundheitsziffer der Gradation V oder VI aufweisen, auf Grund von Gesundheitsziffern der Gradation I, II und / oder III jedoch wenigstens einen Verwendungs Ausschluss (Kapitel 3) erhalten müssen: „wehrdienstfähig und verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten“ (Signierziffer 2),
- keine Gesundheitsziffer der Gradation V oder VI aufweisen und bei ggf. vergebenen Gesundheitsziffern der Gradation I, II und/ oder III keinen Verwendungs Ausschluss erhalten: „wehrdienstfähig und voll verwendungsfähig“ (Signierziffer 1).

² Ein Team besteht aus Ärztin oder Arzt und Arzthelferin bzw. Arzthelfer

Für wehrpflichtige Reservisten gilt zusätzlich:

Wurden eine oder mehrere Gesundheitsziffern der Gradation IV, jedoch keine Gesundheitsziffern der Gradation V oder VI vergeben, lautet das Begutachtungsergebnis: „wehrdienstfähig und verwendungsfähig als Reservist“ (Signierziffer 6).

- 129.** Begutachtungsergebnis und zugehörige Signierziffer werden nach Beendigung der Untersuchung auf dem Vordruck San/Bw/0111 – Teil A „Ärztliche Entscheidung“ dokumentiert. Die sich aus den festgestellten Gesundheitsziffern ergebenden Verwendungsausschlüsse (Nr. 303/1 ff.) werden im Teil B „Verwendungsausweis“ festgehalten.

Der ausgefüllte Vordruck San/Bw/0111 wird elektronisch archiviert. Der untersuchte Wehrpflichtige erhält eine körperliche Ausfertigung des Vordruckes, eine weitere Papierausfertigung ist zu seinen körperlichen G-Unterlagen zu nehmen.

- 130.** Dem ärztlichen Vorschlag folgend, setzt das KWEA den Tauglichkeitsgrad „wehrdienstfähig“, „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ oder „nicht wehrdienstfähig“ fest. Besteht Wehrdienstfähigkeit, ist vom KWEA zusätzlich einer der folgenden Verwendungsgrade „voll verwendungsfähig“, „verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten“ oder verwendungsfähig als Reservist“ festzusetzen:

Die beiden erstgenannten Verwendungsgrade gelten für ungediente und gediente Wehrpflichtige, der letztgenante Verwendungsgrad nur für gediente Wehrpflichtige (Reservisten).

- 131.** Das KWEA ist – außer in Fällen gemäß § 17 Abs. 10 WPflG (Musterung nach Aktenlage) – nicht befugt, Entscheidungen über den Tauglichkeits- und Verwendungsgrad ohne ein ärztliches Urteil zu treffen.

Hält die Leitung des KWEA bzw. die von der Leitung beauftragte Person den Vordruck „Ärztliche Entscheidung/Verwendungsausweis“ in begründeten Einzelfällen für nicht ausreichend, den Tauglichkeitsgrad festzusetzen, ist ihr von der zuständigen Ärztin/vom zuständigen Arzt des GbÄD im notwendigen Umfang Auskunft über die das Untersuchungsergebnis begründenden Gesundheitsstörungen zu erteilen. Zu einer Einsichtnahme in musterungsärztliche Aufzeichnungen ist weder die Leiterin / der Leiter des KWEA noch die beauftragte Person befugt. Erscheint der Leitung des KWEA die musterungsärztliche Tauglichkeitsbeurteilung nicht zutreffend und wird nach Rücksprache mit der zuständigen Ärztin / dem zuständigen Arzt des GbÄD keine Übereinstimmung erzielt, kann die Leitung des Amtes nach § 17 Abs. 4 Satz 3 WPflG eine nochmalige Untersuchung durch einen anderen Arzt anordnen. Das für den GbÄD fachaufsichtlich zuständige Dezernat der übergeordneten Behörde ist hierbei zu beteiligen.

III. Annahmeuntersuchung in der NwG

a) Grundlagen und Rahmenbedingungen

- 132.** Freiwilligenbewerberinnen und -bewerber, die als Soldatin/Soldat auf Zeit oder als Berufssoldatin/Berufssoldat eingestellt werden wollen, haben sich vor der Einstellung einer Annahmeuntersuchung zu unterziehen, bei der die gesundheitliche Eignung (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 SG) festgestellt wird.

- 133.** Die Annahmeuntersuchung ist Teil des Verfahrens der Eignungsfeststellung in den Zentren für Nachwuchsgewinnung (ZNwG) und der Offizierbewerberprüfzentrale (OPZ). Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft zur Beurteilung der Dienstfähigkeit und Verwendungsfähigkeit in der vorgesehenen Laufbahn sowie zur individuellen Personalauswahlentscheidung notwendig sind. Die Annahmeuntersuchung berücksichtigt - entsprechend den spezifischen Anforderungen in der angestrebten Verwendung - die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift, die FA InspSan und andere Verwendungsfähigkeitsbestimmungen (u.a. ZDv 46/6, ZDv 46/7, ZDv 46/8). Die ergänzenden Bestimmungen für Bewerberinnen sind u.a. im Erlass BMVg vom 18. Juni 1990, InSan I 5 – Az 60-15 festgelegt. Die Feststellungen zur gesundheitlichen Eignung geben nicht nur dem Personalführer unverzichtbare Informationen zur Personalplanung, sondern dienen auch dem Schutz der Bewerberinnen und Bewerber vor absehbaren gesundheitlichen Überforderungen während einer späteren Dienstleistung als Soldatin bzw. Soldat. Die tägliche Untersuchungsquote orientiert sich - wenn keine gesonderte Regelung vorliegt - an den organisatorischen Vorgaben für die GbÄD der KWEÄ.

..

134. Die Vergabe von Gesundheitsziffern erfolgt bei Freiwilligenbewerberinnen und –bewerbern ausschließlich nach Anlage 3.2.

b) Durchführungshinweise

135. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber in seinen Bewerbungsunterlagen Gesundheitsstörungen angegeben, die für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Bedeutung sein können, sind diese Unterlagen dem Ärztlichen Dienst vorzulegen. Zur Beschleunigung der Eignungsfeststellung und des Annahmeverfahrens kann der Bewerber/die Bewerberin vorab um Zusendung von ärztlichen Befundberichten gebeten werden. Eine Kostenerstattungszusage kann hierfür nicht gegeben werden. Dies gilt nicht für Untersuchungen von Soldatinnen und Soldaten.
Bereits im KWEA voruntersuchte Bewerber sollen grundsätzlich nur dann geladen werden, wenn sie als „wehrdienstfähig und voll verwendungsfähig“ (Signierziffer 1) oder „wehrdienstfähig und verwendungsfähig mit Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten“ (Signierziffer 2) beurteilt worden sind. Die Entscheidung wird in der Vorauswahl getroffen.

136. Die Annahmeuntersuchung orientiert sich inhaltlich an einer Grunduntersuchung gem. Nr. 102 und 103 dieser Dienstvorschrift. Art und Umfang der Annahmeuntersuchung bestimmen sich darüber hinaus nach den Anforderungen der allgemeinen Verwendung insbesondere für Führungsaufgaben in den Streitkräften mit Langzeitverpflichtung, den Erfordernissen spezieller Verwendungsreihen/Tätigkeitsbereiche der Streitkräfte sowie nach der medizinischen Indikation für (fachärztliche) Ergänzungsuntersuchungen. Die gute Belastbarkeit des Herz-Kreislaufsystems und des Skelettsapparates ist besonders zu beachten.

Ein *stationärer* Aufenthalt in einem Bundeswehrkrankenhaus zur Abklärung einer Gesundheitsstörung im Rahmen der Beurteilung der Verwendungsfähigkeit sollte nur Ausnahmefällen vorbehalten sein. Die Einweisung erfolgt nur mit schriftlichem Einverständnis des Bewerbers bzw. des gesetzlichen Vertreters, wenn noch keine Volljährigkeit erreicht ist.

Umfangreiche Ergänzungsuntersuchungen oder kurzfristige, vorübergehende Gesundheitsstörungen können den schnellen Abschluss der Untersuchung verzögern und die Untersuchungsakte bis zu 6 (sechs) Monaten offen lassen. Das vorläufige Untersuchungsergebnis wird auf dem Vordruck „Ärztliche Mitteilung“ dokumentiert und der Einplanung bis zum Abschluss der Untersuchung zur Verfügung gestellt.

Verweigert eine Bewerberin/ein Bewerber die Mitwirkung bei der Annahmeuntersuchung, ist die Eignungsfeststellung abzubrechen. Das ZNWG bzw. die OPZ verfügt sodann die Ablehnung der Bewerberin/des Bewerbers und übergibt die Unterlagen des Bewerbers wieder an das zuständige KWEA.

Weitere Regelungen zur Annahmeuntersuchung sind in den „Bestimmungen für das Verfahren bei Annahme von Bewerbern für die Laufbahnen der Mannschaften und Unteroffiziere“ (AnBest Msch/Uffz) sowie in den „Bestimmungen für das Verfahren bei Annahme von Bewerbern für die Laufbahnen der Offiziere“ (AnBest Offz) enthalten

137. Das Begutachtungsergebnis im Annahmeverfahren richtet vor allem nach der Gesundheitsziffer, die die höchste Gradation besitzt.

Es lautet bei Freiwilligenbewerberinnen/-bewerbern, die

- wenigstens eine Gesundheitsziffer der Gradation VI aufweisen: „nicht dienstfähig“ (Signierziffer 5),
- wenigstens eine Gesundheitsziffer der Gradation V, jedoch keine Gesundheitsziffer der Gradation VI aufweisen: „vorübergehend nicht dienstfähig“ (Signierziffer 4),
- keine Gesundheitsziffer der Gradation V oder VI, jedoch wenigstens eine Gesundheitsziffer der Gradation IV aufweisen: „dienstfähig mit erheblicher Einschränkung der Verwendungsfähigkeit“ (Signierziffer 6)
- keine Gesundheitsziffer der Gradation IV, V oder VI aufweisen, auf Grund von Gesundheitsziffern der Gradation I, II und / oder III jedoch wenigstens einen Verwendungsausschluss (Kapitel 3 bzw. Anlage 8) erhalten müssen: „dienstfähig und eingeschränkt verwendungsfähig“ (Signierziffer 2),
- keine Gesundheitsziffer der Gradation IV, V oder VI aufweisen und bei ggf. vergebenen Gesundheitsziffern der Gradation I, II und/ oder III keinen Verwendungsausschluss erhalten: „dienstfähig und voll verwendungsfähig“ (Signierziffer 1).

IV. Untersuchung von wehrpflichtigen Freiwilligenbewerbern im KWEA

- 138.** Der diagnostische Umfang einer annahmearztlichen Untersuchung, die der GbÄD eines KWEA auf Bitte einer Dienststelle der Nachwuchsgewinnung durchführt, richtet sich ausschließlich nach dieser Dienstvorschrift (Nr. 102 – 107). Fachdienstliche Anweisungen InspSan und andere Verwendungsfähigkeitsbestimmungen sind unbeachtlich.

Die Gesundheitsziffern werden – abweichend von der Untersuchung ungedienter Wehrpflichtiger – ausschließlich nach Maßgabe der Anlage 3.2, d.h. einschließlich Gradation IV, vergeben.

Das Begutachtungsergebnis bei einem wehrpflichtigen Freiwilligenbewerber ist gemäß Nr. 137 zu formulieren.

V. Überprüfungsuntersuchung nach dem SG bei Reservistinnen /Reservisten sowie bei Dienstleistungspflichtigen

- 139.** Die festgestellten wehrmedizinischen Befunde werden nach Maßgabe der Anlage 3.2 mit Gesundheitsziffern der Gradationen I, II, III, IV, V oder VI bewertet.

Das Begutachtungsergebnis ist bei diesen Personen gemäß Nr. 128. zu formulieren.

VI. Einstellungsuntersuchung

a) zu Beginn des Grundwehrdienstes

- 140.** Wehrpflichtige, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst leisten, müssen innerhalb der ersten vier Arbeitstage nach Diensteintritt (bei abschnittweisem Grundwehrdienst nach Eintritt in den ersten Abschnitt) truppenärztlich und truppenzahnärztlich untersucht werden. Reichen diese vier Tage trotz Hinzuziehung zusätzlicher Ärzte nicht aus, ist eine Verlängerung der Frist um drei Arbeitstage möglich. Die Einstellungsuntersuchung muss am siebten Arbeitstag nach Diensteintritt abgeschlossen sein. Die Untersuchungsquote orientiert sich, wenn keine gesonderte Regelung besteht, an den organisatorischen Vorgaben für die GbÄD der KWEA.
- 141.** Der Leiter der regionalen Sanitätseinrichtung (RegSanEinr) stellt in Zusammenarbeit mit dem Kommandeur vor Ort die ärztliche und zahnärztliche Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Frist sicher. Die Einstellungsuntersuchung wird von Sanitätsoffizieren durchgeführt; zur Sicherstellung der parallel stattfindenden truppenärztlichen Sprechstunde kann auf Vertragsärzte, in begründeten Ausnahmefällen zudem auf niedergelassene Ärzte zurückgegriffen werden. Eine Begutachtung durch einen Zahnarzt der Bundeswehr im Rahmen der Einstellungsuntersuchung ist unerlässlich. Bei Problemfällen ist der zuständige fachvorgesetzte Sanitätsstabsoffizier einzubinden.

- 142.** Bei der Einstellungsuntersuchung von Grundwehrdienstleistenden ist die vorliegende Anamnese erneut zu überprüfen. Hierbei ist nicht nur nach zwischenzeitlichen Erkrankungen und Unfällen, sondern auch gezielt nach Drogen und/oder Alkoholkonsum sowie psychischen Störungen zu fragen.

Ergeben sich Anhaltspunkte für einen zurückliegenden Drogenkonsum, ist ein Drogenscreening durchzuführen. Ist das Drogenscreening negativ, erfolgt Vergabe der Gesundheitsziffer III 15. Bestätigt das Drogenscreening einen zurückliegenden Konsum weicher Drogen, ist der Soldat in einem Gespräch auf die Folgen (u.a. mögliche Entlassung, dadurch Auswirkung auf die Lebensplanung) hinzuweisen. Ein erneuter Drogentest ist nach ca. 14-21 Tagen unangekündigt durchzuführen. Ist dieser ebenfalls positiv, ist dies – nach fachpsychiatrischer Untersuchung – mit Gesundheitsziffer V 15 zu bewerten. Die Einstellungsuntersuchung erfolgt nach den Bestimmungen für Grunduntersuchungen (Nr. 102. – 107.). Die Vergabe von Gesundheitsziffern erfolgt bei Einstellungsuntersuchung von Wehrpflichtigen (GWDI, FWDI) ausschließlich nach Anlage 3.1.

Die Audiometrie ist unverzichtbarer Bestandteil einer jeden, also auch einer umfangsbegrenzten Einstellungsuntersuchung. Verwendungsbezogene Zusatzuntersuchungen (u.a. Spirometrie, Bestimmung des Gesichtsfeldes) sind durchzuführen, soweit dies nach den Fachdienstlichen Anweisungen InspSan und/oder der Teilstreitkräfte (TSK) erforderlich ist.

- 143.** Die Dokumentation der Einstellungsuntersuchung erfolgt
- soweit nur eine Befragung erforderlich ist, auf dem Vordruck Bw-2069 (Militärärztlicher Befragungsbogen),
 - soweit eine Untersuchung durchgeführt wird, auf dem Vordruck San/Bw/0103 (G-Karte) sowie auf den Vordrucken Bw-2069 und Bw-2070 („Militärärztlicher Befragungs- und Untersuchungsbogen“). Bei Untersuchungen, die berechtigterweise (vgl. Nr. 102 und 103) umfangsbeschränkt durchgeführt werden, ist jeder nicht erfolgte Untersuchungsschritt im jeweiligen Dokumentationsfeld des Bw-2070 deutlich (z.B. durch Querstrich oder Stempelaufdruck) zu kennzeichnen.

Das Ergebnis der Einstellungsuntersuchung ist vom zuständigen Truppenarzt/von der zuständigen Truppenärztin auf dem Vordruck BA 90/5 gemäß Nr. 128 (erste. bis vierte. Strichaufzählung) zu formulieren. Ist der Wehrpflichtige nach dem Ergebnis der Einstellungsuntersuchung nur „eingeschränkt verwendungsfähig“ (Signierziffer 2), ist dem nächsten Disziplinarvorgesetzten die Art der eingeschränkten Verwendungsfähigkeit mit dem Vordruck BA 90/5 mitzuteilen.

Hinweis: Nach Abschluss der Einstellungsuntersuchung eines ungedienten Wehrpflichtigen (truppenärztliche Einstellungsuntersuchung gemäß Anlage 3.1) mit dem Begutachtungsergebnis „wehrdienstfähig“ (mit oder ohne Einschränkungen in der Verwendungsfähigkeit) erfolgen alle weiteren militärärztlichen Begutachtungen gemäß FA Insp San und die truppenärztliche Entlassungsuntersuchung auf der Grundlage der Anlage 3.2.

- 144.** Beendet die Truppenärztin/der Truppenarzt die Einstellungsuntersuchung oder eine Untersuchung innerhalb des ersten Monats der Dienstzeit durch Vergabe einer GZr. der Gradation V oder VI nach Vorliegen eines Facharztbefundes und stellt somit fest, dass der Soldat auf Grund einer bestehenden Gesundheitsstörung vorübergehend (für mehr als einen Monat) oder dauernd nicht dienst- bzw. verwendungsfähig ist, hat die zuständige Truppenärztin/der zuständige Truppenarzt anschließend in einem gesonderten Verfahren die Zustimmung des Leitenden/Beratenden Sanitätsoffiziers bzw. des Leiter/der Leiterin Sanitätsdienst zur Änderung des Tauglichkeitsgrades mit dem Vordruck San/Bw/0012 einzuholen (Entlassung nach § 29 Abs. 1, Satz 3 Nr. 4 WPflG). Sodann ist das Ergebnis der Einstellungsuntersuchung auf der Belegart 90/5 (Ärztliche Mitteilung für Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung) zu dokumentieren. Ein aussagefähiger fachärztlicher Befund ist in jedem Falle erforderlich.

Ist eine Gesundheitsstörung weder bei der Einstellungsuntersuchung noch bei einer Untersuchung innerhalb des ersten Monats der Dienstzeit abschließend durch den Truppenarzt/die Truppenärztin festgestellt worden, kann der Soldat nur wegen Dienstunfähigkeit nach § 29 Abs. 2 WPflG entlassen werden. Bei vorzeitiger Entlassung nach § 29 Abs. 1, Satz 3 Nr. 4 WPflG hat der die Zustimmung zum Antrag auf Tauglichkeitsgrad-Änderung erteilende Leitende/Beratende Sanitätsoffizier/Leiter Sanitätsdienst die 1. Ausfertigung des Vordruckes San/Bw/0012 als Arztsache an die zuständige Wehrbereichsverwaltung abzugeben. Eine Kopie des entscheidungserheblichen fachärztlichen Gutachtens/Befundberichtes ist stets beizufügen.

- 145.** Wird **Grundwehrdienst in Abschnitten** geleistet, richtet sich Art und Umfang der Grunduntersuchung zu Beginn eines jeden Abschnittes nach den Bestimmungen der Nr. 102 - 107.

Die Ergebnisse einer Befragung gemäß Nr. 104 sind auf dem Vordruck Bw-2069 zu dokumentieren. Der Vordruck ist sodann zu den Gesundheitsunterlagen zu nehmen. In der G-Karte ist im Feld „Einstellungsuntersuchung“ einzutragen: „Datum der Befragung“ und u.a. „siehe Musterungsuntersuchung vom .../Einstellungsuntersuchung vom ...“ (Datum der letzten vollständigen Grunduntersuchung, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt).

Gibt ein Soldat, der bereits den ersten Abschnitt des Grundwehrdienstes geleistet hat, bei der Befragung zu Beginn eines Folgeabschnittes an, seit seiner letzten Grunduntersuchung Erkrankungen, Verletzungen oder Unfälle erlitten zu haben, kann eine erneute Einstellungsuntersuchung nur dann entfallen, wenn der Truppenarzt nach Abschluss der Befragung zu der Feststellung kommt, dass die angegebenen Erkrankungen, Verletzungen oder Unfälle ohne Einfluss auf Tauglichkeitsgrad und Verwendungsfähigkeit sind.

Kann auf Grund der Befragungsergebnisse nicht ausgeschlossen werden, dass die angegebene(n) Gesundheitsstörung(en) Einfluss auf Tauglichkeitsgrad und/ oder Verwendungsfähigkeit für die vorgesehene Verwendung hat / haben, so ist eine ggf. umfangsbegrenzte Einstellungsuntersuchung durchzuführen.

Bei fehlender G-Karte ist immer eine vollständige Grunduntersuchung durchzuführen und auf dem Einlegeblatt zur G-Karte zu dokumentieren (Kennzeichnung als Zweitschrift ist erforderlich).

b) zu Beginn einer Dienstleistung als SaZ oder BS

- 146. Freiwilligenanwärterinnen und -anwärter** sind nach Dienst Eintritt einzeln durch ihren Einheitsführer zu befragen, ob sich der Gesundheitszustand seit der **Annahmeuntersuchung** (z.B. durch schwere Erkrankung, Unfall u.ä.) verändert hat. Erklärt die Bewerberin/der Bewerber glaubhaft, es seien keine gesundheitlichen Veränderungen aufgetreten und sie / er fühle sich gesund, verbleibt es bei den in der Annahmeuntersuchung getroffenen Feststellungen zur gesundheitlichen Eignung und Verwendungsfähigkeit.

Das Ergebnis der Befragung ist aktenkundig zu machen, von dem Bewerber/der Bewerberin zu unterschreiben und zu den Gesundheitsunterlagen zu nehmen.

Auf der G-Karte ist in das Feld „Einstellungsuntersuchung“ einzutragen: „Datum der Befragung“ und „siehe Annahmeuntersuchung vom ...“. Die Signierziffer ist in das vorgesehene Feld einzufügen.

Ergibt die Befragung, dass sich der Gesundheitszustand verändert hat, oder hat der Truppenarzt begründete Zweifel an der Verwendungsfähigkeit, so ist das Ergebnis der Annahmeuntersuchung durch Truppenarzt/-ärztin und Truppenzahnarzt/-ärztin zu überprüfen.

Bei allen Soldatinnen und Soldaten, die keiner vollständigen Annahmeuntersuchung unterzogen wurden, ist eine Einstellungsuntersuchung durchzuführen, wenn die letzte vollständige Grunduntersuchung (u.a. Musterung) länger als 24 Monate zurückliegt.

Die Untersuchung ist innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen nach Dienst Eintritt und **vor** Aushändigung der Ernennungsurkunde durchzuführen.

Die Vergabe der Gesundheitsziffern richtet sich nach Anlage 3.2.

Die Dokumentation der Einstellungsuntersuchung erfolgt nach den Bestimmungen der Nr. 137.

Ist der Soldat nach dem Ergebnis der Einstellungsuntersuchung nur „eingeschränkt verwendungsfähig“ (Signierziffer 2 oder 6) ist dem nächsten Disziplinarvorgesetzten die Art der eingeschränkten Verwendungsfähigkeit mit dem Vordruck BA 90/5 mitzuteilen.

Ergibt sich durch die fehlende körperliche Eignung Verwendungsunfähigkeit, ist gemäß ZDv 14/5 B 130 zu verfahren.

c) zu Beginn einer Wehrübung, besonderen Auslandsverwendung, Hilfeleistung im Innern

147. Bei einer Dienstleistung bis zu 14 Tagen Dauer, bei der den Soldatinnen/Soldaten keine körperlichen Belastungen abverlangt werden (z.B. Lehrveranstaltung mit vornehmlichem Vortragscharakter), wird keine Einstellungsuntersuchung durchgeführt, wenn die Soldatin/der Soldat auf Befragen erklärt, dass sie/er seit der letzten Untersuchung weder eine Krankheit noch einen Unfall erlitten hat und in keiner ärztlichen/zahnärztlichen Behandlung gewesen ist. Die Erklärung ist auf dem Vordruck San/Bw/0121, Teil A, abzugeben und von der Soldatin / dem Soldaten zu unterschreiben. Anschließend ist diese zu den G-Unterlagen zu nehmen.

Bei einer Dienstleistung bis zu 14 Tagen Dauer mit körperlichen Belastungen sowie bei Dienstleistungen über 14 Tagen Dauer ist eine Einstellungsuntersuchung nach Maßgabe der Nrn. 102 - 107 durchzuführen. Die Einstellungsuntersuchung ist auf den in die G-Unterlagen aufzunehmenden Vordrucken Bw-2069 bzw. Bw-2070 sowie auf dem Vordruck San/Bw/0103 zu dokumentieren. Das Ergebnis der Befragung/Einstellungsuntersuchung ist zudem auf der Belegart 90/5 „Ärztliche Mitteilung für Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung“ einzutragen.

Eine Einstellungsuntersuchung gemäß ZDv 46/1 ist in jedem Fall vorzunehmen, wenn

- die vorgenannte Erklärung (San/Bw/0121, Teil A) nicht abgegeben wird oder
- die Truppenärztin / der Truppenarzt nach den gemachten Angaben annehmen muss, dass Gesundheitsstörungen der Dienstleistung und/oder der während der Dienstleistung vorgesehenen Verwendung entgegenstehen.

Die Vergabe der Gesundheitsziffern richtet sich nach Anlage 3.2.

Die Dokumentation der Einstellungsuntersuchung erfolgt nach den Bestimmungen der Nr. 128.

Ist der Soldat/die Soldatin nach dem Ergebnis der Einstellungsuntersuchung nur „eingeschränkt verwendungsfähig“ (Signierziffer 2 oder 6), ist dem nächsten Disziplinarvorgesetzten die Art der eingeschränkten Verwendungsfähigkeit mit dem Vordruck BA 90/5 mitzuteilen.

Stellt sich bei der Einstellungsuntersuchung heraus, dass eine zur dauernden Dienstunfähigkeit führende Gesundheitsstörung vorliegt, hat der oder die nach der geltenden Rechtsgrundlage zuständige Vorgesetzte den Soldaten oder die Soldatin zu entlassen.

Die Entlassung aufgrund einer zur vorübergehenden Dienstunfähigkeit führenden Gesundheitsstörung, deren Behebung innerhalb der Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist, bedarf eines Antrages oder der ausdrücklichen Zustimmung des Soldaten (§ 29 Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes).

Nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes (§ 60 bis § 80 des Soldatengesetzes) Herangezogene sind zu entlassen, wenn sie dauernd dienstunfähig sind oder die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht innerhalb der Wehrdienstzeit zu erwarten ist. Ein Antrag oder die Zustimmung des oder der Betroffenen ist nicht erforderlich. (§ 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, Abs. 3 des Soldatengesetzes).

VII. Entlassungsuntersuchung

a) Grundlagen

148. Die Entlassungsuntersuchung richtet sich nach Nrn. 102. - 104.

Ausnahme:

Die Entlassungsuntersuchung ist immer vollständig gemäß Nr. 102 durchzuführen, wenn bereits ein truppenärztliches Gutachten (San/Bw/0483) zur Feststellung der Dienstunfähigkeit vorliegt. Die hierbei festgestellten Verwendungseinschränkungen für bestimmte Tätigkeiten können für eine ggf. erforderliche erneute Heranziehung zum Wehrdienst von Bedeutung sein.

- 149** Zur Entlassungsuntersuchung müssen die vollständigen G-Unterlagen vorliegen. Ist die G-Karte ausnahmsweise nicht verfügbar, so ist immer eine vollständige Grunduntersuchung mit entsprechender Dokumentation durchzuführen.
- 150** Erfolgt die Entlassung eines Wehrpflichtigen wegen vorübergehender oder dauernder Wehrdienstunfähigkeit, ist in die Entlassungsverfügung folgender Zusatz aufzunehmen: „Nach Ihrer Entlassung befindet die Wehrersatzbehörde über Ihren Tauglichkeitsgrad und im Falle der Wehrdienstfähigkeit über ihren Verwendungsgrad nach § 8a des Wehrpflichtgesetzes“.
- 151.** Die Entlassungsuntersuchung ist nach Terminabsprache zwischen dem Truppenteil und der zuständigen RegSanEinr. so rechtzeitig durchzuführen, dass sie am Tage vor der Inmarschsetzung der Soldaten zum Heimatort abgeschlossen ist.
- 152** Wird ein Soldat/eine Soldatin vor Beendigung des Wehrdienstes beurlaubt oder zur Durchführung einer Fachausbildung vom militärischen Dienst freigestellt, so kann vor der Beurlaubung/Freistellung vom militärischen Dienst eine vorgezogene ärztliche Begutachtung erforderlich sein (z.B. zur Klärung von Versorgungsansprüchen). Die Entlassungsuntersuchung kann dann nach Aktenlage abgeschlossen werden, wenn seit der vorgezogenen Begutachtung keine gesundheitlichen Veränderungen eingetreten/bekannt geworden sind.
Die Entlassungsuntersuchung ist frühestens am zehnten Werktag vor Beendigung des Wehrdienstes durchzuführen und spätestens mit Beendigung des Wehrdienstes abzuschließen.
- 153** Kann die Entlassungsuntersuchung nicht in dem o.g. Zeitraum durchgeführt werden, so sind die Gründe hierfür auf dem Vordruck BA 90/5, in der G-Karte und auf dem Vordruck San/Bw/0104 anzugeben.

b) Zuständigkeit

- 154** Der Truppenteil hat den Soldaten zur truppenärztlichen/-tahnärztlichen Entlassungsuntersuchung rechtzeitig vorzustellen.
- 155** Befugnis zur Durchführung von Entlassungsuntersuchung haben Sanitätsoffiziere oder Vertragsärzte /-zahnärzte, die nach ZDv 60/7, Kapitel 23 oder 29, ständig an Stelle von Sanitätsoffizieren eingesetzt sind.
- 156** Wird ein Soldat aus dem Wehrdienst entlassen, nachdem er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurde, so ist durch den Disziplinarvorgesetzten auf dem Vordruck BA 90/5 Teil A nach der Eintragung „Entlassungsuntersuchung“ noch der Zusatz „**KDV**“ zu vermerken.
- 157** Kann der Soldat aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht dem für die Entlassungsuntersuchung originär zuständigen Truppenarzt vorgestellt werden, so ist er
- entweder durch die aktuell behandelnde RegSanEinr truppenärztlich / -zahnärztlich
 - oder andernfalls durch einen vom zuständigen Kdr RegSanEinr der Sanitätskommandos (SanKdo) zu bestimmenden Sanitätsoffizier, Arzt/Zahnarzt der Bundeswehr oder Vertragsarzt/-zahnarzt zu untersuchen.

Die für den Soldaten zuständige RegSanEinr übersendet zeitgerecht der benannten RegSanEinr die notwendigen Unterlagen (G-Karte, von der Truppe vorbereiteter Vordruck BA 90/5).

Wird bei der Entlassungsuntersuchung eine weitere Behandlungsbedürftigkeit festgestellt, so ist ggf. das Verfahren nach dem Erlass über die Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher/-zahnärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses einzuleiten und der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr zu unterrichten³.

³ VMBI 1997 S. 32 ff, ZDv 20/30 Kap. 6, FA InspSan L 50.01

c) Wehrdienstbeschädigung (WDB)

- 158** Jeder Soldat/jede Soldatin ist eingehend nach Gesundheitsstörungen zu befragen, die er während seiner Dienstzeit erlitten hat und wegen deren Folgen er Versorgungsansprüche geltend machen will.
- 159** Wird eine WDB behauptet oder werden dem Truppenarzt/-zahnarzt Tatsachen bekannt, die auf das Vorliegen einer WDB deuten, ist ein WDB-Blatt nach dem Erlass über die Erfassung einer WDB durch die Truppe (WDB-Erlass)⁴ anzulegen. Die Dienstvorschriften sind zu beachten.

Bei Einleitung des WDB-Verfahrens (auch im Rahmen von Entlassungsuntersuchungen) ist das „WDB-Blatt - Erste Ärztliche Mitteilung über eine mögliche Wehrdienstbeschädigung (WDB)“ (San/Bw/0481-Blatt 1 oder Folgeformular) auszufüllen und eine truppenärztliche WDB-Untersuchung (Anamnese und aktueller körperlicher Lokalbefund) zu dokumentieren. Mit den notwendigen Anlagen (gem. FA InspSan L 01.01 - 2.5 -) erfolgt die Übersendung an die zuständige Wehrbereichsverwaltung..

Liegt dem Truppenarzt/der Truppenärztin bereits ein Auftrag der Wehrbereichsverwaltung zur Erstellung des truppenärztlichen Gutachtens vor, sind die Akten zusammen mit dem truppenärztlichen Gutachten (San/Bw/0481 - Blatt 1) dem für die abschließende Beurteilung zuständigen Sanitätsamt der Bundeswehr (SanABw) zuzuleiten.

d) Übertragbare Krankheiten bei Entlassung

- 160** Werden bei der Untersuchung Verdachts- oder Krankheitsfälle einer übertragbaren Krankheit entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes erkannt, sind sie dem Ltr RegSanEinr innerhalb von 24 Stunden zu melden: Sie sind sofort zu melden, wenn der/die Kranke oder Krankheitsverdächtige innerhalb der nächsten 24 Stunden entlassen oder bis zur Entlassung beurlaubt werden soll. Der Standortarzt entscheidet über weitere Maßnahmen.

e) Abschließende truppenärztliche Beurteilung

- 161** Neben der Verwendungsfähigkeit/Signierziffer und ggf. Verwendungsausschlüssen für bestimmte Tätigkeiten ist bei der Entlassungsuntersuchung in der truppenärztlichen Beurteilung festzustellen:
- eine ärztliche/zahnärztliche Behandlung ist nicht erforderlich oder
 - eine ärztliche/zahnärztliche Behandlung ist erforderlich und wird empfohlen.

Bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit ist der Soldat in jedem Fall zu befragen, ob er eine WDB geltend machen will. Verneint er diese Frage, so ist zu der vorhergehenden truppenärztlichen Beurteilung festzustellen:

- WDB wird nicht behauptet.

Andernfalls:

- WDB wird behauptet (WDB-Blatt angelegt am ...).

Auf der G-Karte ist in das Feld „Entlassungsuntersuchung“ einzutragen: „Datum der Entlassung“ und „siehe DU-Gutachten vom ...“.

f) Weiterbehandlung

- 162** Ist nach dem truppenärztlichen Endurteil eine weitere ambulante oder stationäre Behandlung erforderlich, so ist nach den einschlägigen Bestimmungen zu verfahren.

⁴ VMBI 1997 S. 32 ff, ZDv 20/30 Kap. 5, FA InspSan L 01.01

g) Belehrung

- 163** Jeder Soldat/ jede Soldatin ist bei der Entlassungsuntersuchung zu belehren, dass er nach Beendigung des Wehrdienstes unverzüglich bei dem zuständigen Versorgungsamt eine Versorgung nach dem SVG beantragen muss, wenn er annimmt, dass neu aufgetretene Gesundheitsstörungen auf den Wehrdienst zurückzuführen sind und mögliche Versorgungsansprüche bestehen.

Der Disziplinarvorgesetzte hat sicherzustellen, dass allen Grundwehrdienstleistenden, Wehrübenden und Soldaten auf Zeit das Merkblatt über „Ansprüche der krank oder verletzt aus dem Wehrdienst ausgeschiedenen Soldaten“ ausgehändigt wird⁵.

VIII. Entlassungsuntersuchung bei Wehrübungen

- 164** Erklärt der Wehrübende, dass er während des Wehrdienstes keine Gesundheitsstörungen erlitten hat und nicht in ärztlicher/-zahnärztlicher Behandlung war, verbleibt es bei einer Befragung durch den Truppenarzt. Das Ergebnis der Befragung ist bei Wehrübenden auf Vordruck San/Bw/0121, Teil B, zu dokumentieren.

- 165** Gibt der/die Wehrübende eine während des Wehrdienstes erlittene Gesundheitsstörung an oder war er in ärztlicher/zahnärztlicher Behandlung, kann es bei der Befragung verbleiben, wenn bei der truppenärztlichen Befragung festgestellt wird, dass die angegebene Gesundheitsstörung die Verwendungsfähigkeit für die bisherige Verwendung oder den Tauglichkeits- und/oder Verwendungsgrad nicht beeinflusst.

Eine vollständige Grunduntersuchung ist durchzuführen, wenn

- die Erklärung auf San/Bw/0121 nicht abgegeben wird,
- eine Wehrdienstbeschädigung geltend gemacht wird oder
- sonstige Anhaltspunkte (u.a. Fremdbeobachtung) während des Wehrdienstes für eine eingetretene Veränderung des Gesundheitszustandes bestehen.

Die während der Wehrübung bei der Truppe vorübergehend dienstunfähig erkrankten Soldaten, deren Genesung in der festgesetzten Wehrdienstzeit bzw. bei einer 1 Monat übersteigenden festgesetzten Dienstzeit nicht zu erwarten ist, können gemäß WPfIG entlassen werden. Es bedarf eines Antrages oder der ausdrücklichen Zustimmung des Soldaten (§ 29 Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes).

IX. Entlassungsuntersuchung unmittelbar nach besonderen Auslandsverwendungen

- 166** Bei Soldatinnen und Soldaten, die unmittelbar nach ihrer Rückkehr aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ist stets eine Entlassungsuntersuchung durchzuführen. Das Verfahren der Rückkehrerbegutachtung richtet sich nach ZDv 20/3, Anlage 12.

X. Entlassungsuntersuchung nach Beendigung des Wehrdienstes

- 167** Entlassungsuntersuchungen sind grundsätzlich vor Beendigung der Dienstzeit durchzuführen. Eine nachträgliche Untersuchung kann daher nur im Ausnahmefall erforderlich sein.

- 168** Auf Anforderung der zuletzt zuständigen Einheit des zur nachträglichen Untersuchung heranstehenden ehemaligen Soldaten benennt der für dessen Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Kdr RegSanEinr des entsprechenden SanKdo die nächsterreichbare RegSanEinr für die Durchführung der Untersuchung. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nrn. 101-107.

⁵ ZDv 20/30, VMBI 1996 S. 326.

- 169** Zusätzliche Spezialuntersuchungen sind nach den für den Soldaten geltenden Bestimmungen anzuordnen und im eigenen Bereich durchzuführen. Müssen im Ausnahmefall frei praktizierende Ärzte/Zahnärzte mit der Untersuchung beauftragt werden, richtet sich die Abfindung nach der Vereinbarung über die ärztliche/zahnärztliche Behandlung der Soldaten der Bundeswehr in der jeweils geltenden Fassung.

Alle im Zusammenhang mit einer nachträglich durchgeführten Entlassungsuntersuchung durch frei praktizierende Ärzte/Zahnärzte entstandenen Kosten sind von der Dienststelle zu zahlen, die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt wurde. Die Bestimmungen der ZDv 60/7 sind zu beachten.